

Die unechte Klassenfahrt

Beitrag von „pepe“ vom 19. Mai 2019 22:08

Zitat von O. Meier

Davon höre ich das erste Mal. Wo ist das codifiziert? Das kann man ja schon brauchen.

Schulgesetz - Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

§ 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

... (4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.